

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.06.2019

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.15-283/18

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.15-2120**

#### Geltungsdauer

vom: **19. Mai 2019**

bis: **19. Mai 2024**

#### Antragsteller:

**Adolf Würth GmbH & Co. KG**

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

#### Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "Würth-Brandschutzstein Kombi", "Würth-Vakuumstein" und "Würth-Nachinstallationskeil"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-2120 vom 19. Mai 2014.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Formteile "Würth-Brandschutzstein Kombi" (ggf. mit Zusatzvermerk "Mattenform"), "Würth-Vakuumstein" und "Würth-Nachinstallationskeil" aus einem dämmschichtbildenden Baustoff.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

##### 2.1.2 Formsteine

Die Formsteine, "Würth-Brandschutzstein Kombi" (ggf. mit Zusatzvermerk "Mattenform") bzw. "Würth-Vakuumstein" genannt, müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Würth Brandschutz BS 2K", Variante B gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1717 bestehen und eine Rohdichte von  $(270 \pm 30)$  kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

##### 2.1.3 Nachinstallationskeile

Die Nachinstallationskeile, "Würth-Nachinstallationskeile" genannt, müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Würth Brandschutz BS 2K", Variante A gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1717 bestehen und eine Rohdichte von  $(270 \pm 30)$  kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

##### 2.1.4 Glasgewebestreifen

Die Glasgewebestreifen müssen den bei den Brandprüfungen verwendeten entsprechen. Angaben zu den Glasgewebestreifen sind beim DIBt hinterlegt.

Die Glasgewebestreifen müssen eine Breite von 20 cm aufweisen.

#### 2.2 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit der Formsteine, Nachinstallationskeile sowie der Glasgewebestreifen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Formsteine, Nachinstallationskeile sowie der Glasgewebestreifen muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Würth-Brandschutzstein Kombi", "Würth Brandschutzstein Kombi Mattenform", "Würth Vakuumstein", "Würth-Nachinstallationskeile" bzw. "Glasgewebestreifen für Kombiab-schottung Würth-Brandschutzstein Kombi"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.15-2120

Seite 4 von 4 | 27. Juni 2019

- Zulassungsnummer: Z-19.15-2120
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formteile nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sowie des Glasgewebestreifens nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Formteile sowie des Glasgewebestreifens ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Bauprodukte sowie der Rohdichte der Formteile mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung bzw.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

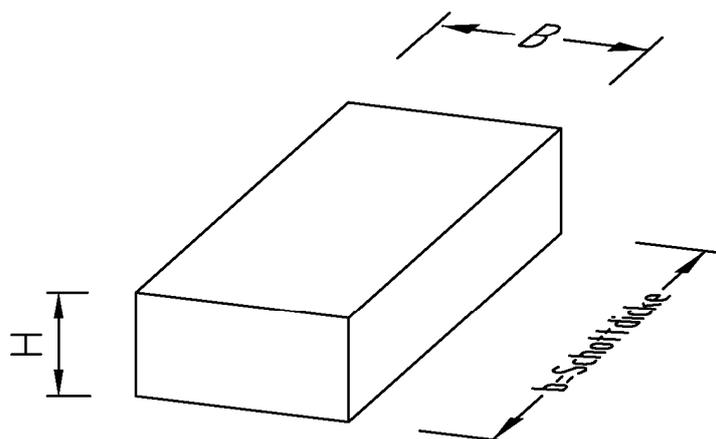
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

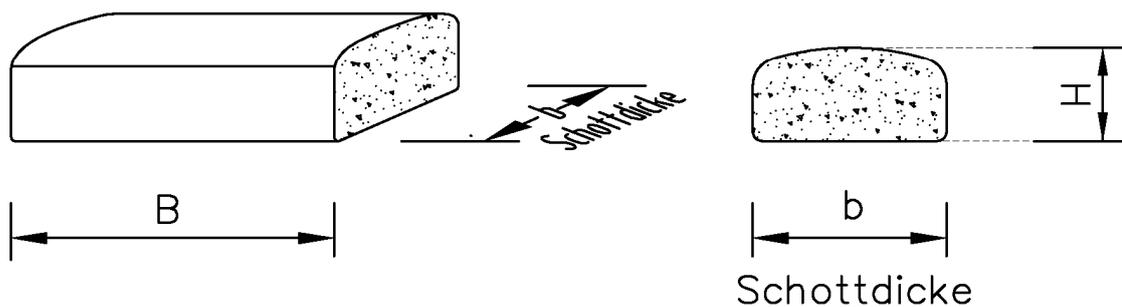
Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

## Würth-Brandschutzstein Kombi:



Die Formteile dürfen in Mattenform hergestellt werden, die Breite B ist nicht begrenzt:



Maße in cm

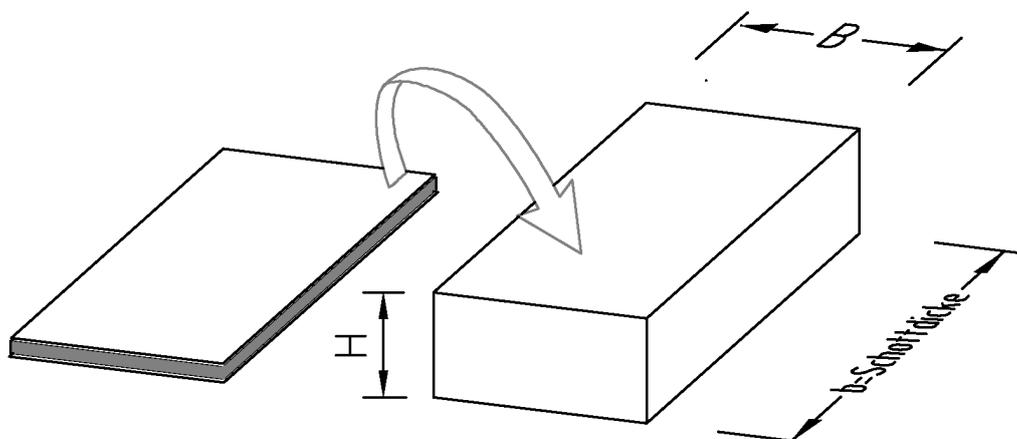
Abmessungen	
B [cm]	H [cm]
≥ 12,0	≥ 2,0

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "Würth-Brandschutzstein Kombi", "Würth-Vakuumstein" und "Würth-Nachinstallationskeil"

**ANHANG 1 – Aufbau der Formteile**  
 Formteil "Würth-Brandschutzstein Kombi"

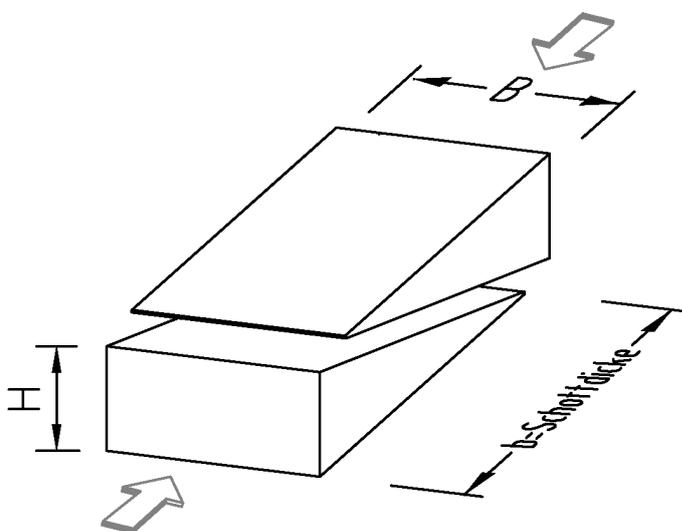
Anlage 1

### Würth-Vakuumstein:



Der Würth-Vakuumstein wird in Restspalte eingefügt und verschließt diese nach Öffnen der Folie. Wahlweise darf der Würth-Vakuumstein mit oder ohne Folie eingebaut werden.

### Würth-Nachinstallationskeil:



Der Nachinstallationskeil vereinfacht in schwierigen Einbaulagen das nachträgliche Öffnen der Kabelabschottung.

Maße in cm

Abmessungen	
B [cm]	H [cm]
≥ 12,0	≥ 2,0

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.15-2120

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "Würth-Brandschutzstein Kombi", "Würth-Vakuumstein" und "Würth-Nachinstallationskeil"

**ANHANG 1 – Aufbau der Formteile**  
 Formteil "Würth-Vakuumstein" und "Würth-Nachinstallationskeil"

Anlage 2